



Richtlinie zur Kulturförderung der Stadt Brunsbüttel

I. Allgemeines

Die Stadt Brunsbüttel bezuschusst auf Antrag und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte, Veranstaltungen, Initiativen und Aktivitäten aus den Bereichen Erinnerungskultur, Demokratiestärkung, Musik, Theater, bildende Kunst, Film, Fotografie, Tanz, Literatur, Soziokultur und Medienkunst, die nach Art und Qualität geeignet sind, das kulturelle Angebot in der Stadt Brunsbüttel zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können, soweit diese nicht bereits vom Kreis Dithmarschen unterstützt werden.

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Projektförderung

Bei der Projektförderung wird zwischen allgemeiner Projektförderung und Projektförderung zur Stärkung der Erinnerungskultur und Demokratiestärkung unterschieden.

Die Stadt Brunsbüttel stellt im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsberatungen ein Finanzbudget von min. 5.000,00 € für die Förderung von kulturellen Projekten zur Verfügung. Im Gesamtbudget der Zuschüsse für kulturelle Projektförderung enthalten ist ein Anteil von 3/5 (min. 3.000,00 €) zur allgemeinen Projektförderung. Für Projekte zur Stärkung der Erinnerungskultur und zur Demokratiestärkung ist ein Anteil von 2/5 (min. 2.000,00 €) im Gesamtbudget der Zuschüsse enthalten. Sofern die Mittel der allgemeinen Projektförderung nicht vollständig abgerufen werden (s. Antragsfristen), kann der Restbetrag ebenfalls für Projekte zur Stärkung der Erinnerungskultur und zur Demokratiestärkung genutzt werden.

Gefördert werden zeitlich befristete und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben von Einzelpersonen, Kultureinrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Initiativen, die in der Stadt Brunsbüttel wirken. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Jugendkulturprojekten. Vorhaben zur Stärkung der Erinnerungskultur und Demokratiestärkung, die nicht zeitlich befristet, sondern für eine dauerhafte Nutzung vorgesehen sind, werden ebenfalls gefördert. Die zu fördernden Maßnahmen sollen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zur Stadt Brunsbüttel aufweisen oder in besonderem Stadtinteresse von örtlicher, überörtlicher oder regionaler Bedeutung sein.

Bei bereits bestehender Förderung durch den Kreis Dithmarschen ist eine zusätzliche Projektförderung im selben Förderjahr durch die Stadt Brunsbüttel ausgeschlossen.

Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein Einzelantrag erforderlich.

Anträge auf die allgemeine Projektförderung müssen bis zum 15.03., 15.05. und 15.09. eines jeden Jahres eingereicht werden. Anträge für Projekte zur Stärkung der Erinnerungskultur und zur Demokratiestärkung sind jederzeit möglich.

Insbesondere sind Projekte förderwürdig, die

- die Demokratieförderung und die Erinnerungskultur in der Stadt Brunsbüttel stärken,
- von besonderer inhaltlicher, kultureller und/oder künstlerischer Bedeutung und Qualität sind,
- für einen öffentlich zugänglichen kulturellen Austausch sorgen,

- von bislang nicht kooperierenden Partnern durchgeführt werden und erstmalig zusammenarbeiten, also neue Netzwerke bilden,
 - die kulturelle Identität von Minderheiten stärken und damit die Integration und das gegenseitige Verständnis fördern,
 - an regionale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, zu deren Erhalt beitragen und deren Weiterentwicklung fördern,
 - Themen aufgreifen, die zu einem generationsübergreifenden Austausch beitragen,
 - zur Pflege der plattdeutschen Sprache beitragen
- oder
- neue Zielgruppe für die jeweiligen Themen anspricht.

a) Förderbedingungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

Alle Fördermaßnahmen werden als projektbezogene Fehlbedarfsfinanzierung (zur Deckung des Fehlbedarfs für zuwendungsfähige Ausgaben) gewährt.

Zuwendungsfähig sind nur die im Bewilligungszeitraum unmittelbar projektbezogenen Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vorrangig alle im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme erzielbaren Einnahmen und Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip). Die Antragstellenden sollen sich darüber hinaus um eine angemessene finanzielle Beteiligung Dritter bemühen. Ist eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich, wird die Maßnahme nicht gefördert.

Ein Mindestbetrag für die Projektförderung ist nicht festgelegt. Der Höchstbetrag für die allgemeine Projektförderung beträgt 500,00 Euro. Für die Projektförderung zur Stärkung der Erinnerungskultur und zur Demokratiestärkung gibt es keinen Höchstbetrag. Das Finanzbudget ist einzuhalten.

Ein Eigenanteil wird nicht vorausgesetzt.

Fördervoraussetzung ist eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten.

Kultur soll für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle Gäste gleichermaßen erlebbar sein. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

Förderfähige Aufwendungen sind, sofern unmittelbar projektbezogen:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen,
- Marketingkosten,
- Raummielen und damit verbundene Nebenkosten,
- Sachkosten (Arbeits- und Verbrauchsmaterialien),
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente, sofern sie das übliche und angemessene Maß nicht übersteigen,
- Ausstellungs- und Transportversicherungen,
- Mieten/Leihkosten für notwendige Gegenstände (z. B. Verstärker, Lichtanlage, Instrumente etc.),
- Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, die

- nicht in der Stadt Brunsbüttel wirken,
- bereits vor Antragstellung und Bewilligungsbescheid begonnen wurden,
- von professionellen Anbietern, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist sowie von gastronomischen Unternehmungen, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten,
- den kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen,
- den deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben oder parteipolitisch ausgerichtet sind,
- die Konferenzen oder Tagungen sind bzw. vorrangig beruflichen Zwecken dienen,
- die gegen das Grundgesetz bzw. die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößen.

Nicht förderfähig sind zusätzlich:

- Nichtöffentliche Veranstaltungen (Ausnahme: schulische Veranstaltungen),
- Vereinsinterne Veranstaltungen,
- Erwerb von längerfristig nutzbaren Gegenständen und größere Baumaßnahmen (Investitionen),
- Personalkosten (Löhne, Gehälter),
- Weiterbildungsmaßnahmen,
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlagevermögens,
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) als Vorsteuer abziehbar ist oder wäre,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
- Kosten die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Förderung stehen,
- Vorhaben von Antragstellenden, die bei früherer Förderung einer Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind,
- Projekte, für die bereits Mittel aus anderen Haushaltsbudgets der Stadt Brunsbüttel in Form von Geld- oder Sachleistungen fließen oder geflossen sind (Verbot der Doppelförderung),
- Rücklagen und kassenmäßig nicht nachweisbare Leistungen,
- Folgekosten, die sich über den Förderzeitraum hinaus ergeben.

Die bereits im Rahmen der internen Verrechnungen festgelegten Förderungen werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Faltblätter, Programmhefte, Plakate etc.), die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten oder der geförderten Institution stehen, ist in angemessener Form auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Brunsbüttel“ zu verweisen und wenn möglich das Logo der Stadt Brunsbüttel einzubinden.

III. Regelungen zum Verfahren

a) Antragsverfahren

Es wird ein formloser Antrag vorausgesetzt, der vor den gesetzten Fristen bei der Stadt Brunsbüttel postalisch oder digital vorliegen muss. Bei einer handschriftlichen Antragsstellung ist die Leserlichkeit sicherzustellen.

Dem Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Selbstdarstellung des Antragstellenden/der Antragstellenden
- Eine Projektbeschreibung/Darstellung des Konzeptes
- Alle zu erwartenden Kosten und Einnahmen
- Die benötigte Fördersumme inkl. Angabe der Kontoverbindung

Die Stadt Brunsbüttel behält sich vor, vom Antragsteller/der Antragstellerin ggfs. weitere Informationen oder Unterlagen einzuholen oder bittet ihn/sie ggfs., seinen/ihren Antrag auf Förderung persönlich in den zuständigen politischen Gremien zu erläutern.

Der Antrag ist an die folgende Stelle zu entrichten:

Postalisch:

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Fachdienst Bildung und Kultur
Koogstraße 61-63
25541 Brunsbüttel

Digital:

fachdienst21@stadt-brunsbuettel.de

b) Bewilligung

Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales in ordentlicher Sitzung.

Der Bewilligungsbescheid ergeht in schriftlicher Form und legt Verwendungszweck, Fördersumme und Förderzeitraum fest.

Die Auszahlung der Fördermittel ist frühestens nach erfolgter Genehmigung des städtischen Haushalts möglich.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass der Stadt Brunsbüttel das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen.

IV. Rückforderung von Förderleistungen

Bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Leistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Fördergelder ohne Bewilligung der Stadt Brunsbüttel an Dritte weitergegeben wurden,
- Unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Stadt Brunsbüttel im Rahmen des Förderantrages gemacht wurden.

V. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Fällen kann eine von der Richtlinie abweichende Entscheidung getroffen werden. Über diese Abweichung/en entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales in ordentlicher Sitzung.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Kulturförderung der Stadt Brunsbüttel tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brunsbüttel, den 13.08.2025

Martin Schmedtje

Der Bürgermeister

